

Ausschussvorlage HHA/19/44

Eingegangene Stellungnahmen

zu der schriftlichen Anhörung des Haushaltsausschusses

zu dem

**Gesetzentwurf
der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Hessi-
schen Verwaltungskostengesetzes
– Drucks. [19/5611](#) –**

- | | | |
|----|-------------------------------------|------|
| 1. | Hessischer Landkreistag | S. 1 |
| 2. | Hessischer Städtetag | S. 4 |
| 3. | Hessischer Städte- und Gemeindebund | S. 8 |



Hessischer
Landkreistag

Hessischer Landkreistag · Frankfurter Str. 2 · 65189 Wiesbaden

Herrn
Wolfgang Decker
Vorsitzender des Haushaltsausschusses
des Hessischen Landtages
Schlossplatz 1 - 3
65183 Wiesbaden

Vorab per Mail an: Hanns Otto Zinßer
Stenografischer und Ausschusssdienst

Frankfurter Str. 2
65189 Wiesbaden
Telefon (0611) 17 06 - 0
Durchwahl (0611) 17 06- 14
Telefax-Zentrale (0611) 17 06- 27
PC-Fax-Zentrale (0611) 900 297-70
PC-Fax-direkt (0611) 900 297-80
e-mail-Zentrale: info@hlt.de
e-mail-direkt: ruehl@hlt.de
www.HLT.de
Datum: 26.02.2018
Az. : Rü/Ke/969.101

Schriftliche Anhörung des Haushaltsausschusses zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Verwaltungskostengesetzes - Drucks. 19/5611

Sehr geehrter Herr Decker,

mit Ihrem im Betreff genannten Schreiben baten Sie uns, im Rahmen des vom Haushaltsausschuss des Hessischen Landtages gewählten schriftlichen Anhörungsverfahrens bis zum 28 d.M. zu dem ebenfalls im Betreff genannten Gesetzesvorhaben der Landesregierung Stellung zu nehmen.

Dieser Aufforderung wollen wir gerne wie folgt nachkommen:

1. Gebührenfreiheit des Landes abschaffen

Die prinzipielle Gebührenfreiheit des Landes Hessen nach § 8 Abs. 1 HVwKostG sollte abgeschafft werden. Die Gebührenfreiheit des Landes ist Ausdruck des Prinzips, dass sich die staatlichen Ebenen untereinander keine Rechnung stellen. Dieses Prinzip wird allerdings bereits heute in der Praxis häufig durchbrochen.

2. Baugenehmigungsgebühren

Im Bereich der Baugenehmigungsgebühren wird seitens des Hessischen Landkreistages, wie auch schon im Rahmen der Anhörung zur Änderung der Hessischen Bauordnung ausdrücklich vorgetragen und angemahnt, dringend die notwendige und nachstehend aufgezeigte Rechtsänderung gefordert.

Nach einem Urteil des VG Kassel v. 22.8.2012 (Az. 6 K23/22.KS) ist das Land Hessen von der Zahlung für Baugenehmigungsgebühren befreit (§8 Abs. 1 Ziff. 1 HVwKostG). Dies gilt auch für das Hessische Baumanagement (hbm), wenn es Aufgaben der Bauherrschaft übernommen hat. Das VG Kassel wendet die einschlägige Bestimmung des Hessischen Verwaltungskostengesetzes auf die Erhebung der Bauaufsichtsgebühren durch die Unteren Bauaufsichtsbehörden an (§§ 1 Abs. 2 S. 1 HVwKostG, 4 Hessische Gemeindeordnung, 52 Abs. 1 S. 1 Hessische Bauordnung). Daher kann sich das Land bei seinen Baumaßnahmen in vollem Umfang auf die Gebührenfreiheit berufen. Dies gilt auch dann, wenn die betroffene Bauaufsichtsbehörde zur Beurteilung Dritte einschalten muss und insofern Auslagen anfallen.

Diese Rechtslage stellt die Unteren Bauaufsichtsbehörden und die sie tragenden Kommunen und Kreise hessenweit vor erhebliche Probleme, denn es sind hier von nicht nur die Gebühreneinnahmen der Bauaufsichtsbehörden selbst betroffen, die nicht realisiert werden können. Vielmehr ist es darüber hinaus sogar so, dass insbesondere auch Kosten die aufgrund der notwendigen Beauftragung Dritter durch die Bauaufsichtsbehörden getragen werden müssen, beispielsweise für bautechnische Prüfungen oder Gebühren für Prüfstatiker bzw. Standsicherheitsnachweise, nicht erstattet werden können. D.h. die Bauaufsichtsbehörden werden mit Ausgaben belastet, die einzig und allein auf Landesbauvorhaben zurückzuführen sind.

Aus Sicht der Bauaufsichtsbehörden ist diese Sachlage sowohl unter arbeitsökonomischen, wie auch finanzwirtschaftlichen Gesichtspunkten gänzlich unhaltbar.

Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass für bautechnische Prüfungen bis zum Jahr 1997 keine Gebührenbefreiung bestanden hat. Die frühere Fassung des § 8 Abs. 5 Nr. 3 HVwKostG vom 03. Januar 1995 hatte den folgenden Wortlaut: „Die Gebührenfreiheit gilt nicht, wenn die Amtshandlung auch von Personen des Privatrechts (beliehene Unternehmen) erbracht werden kann.“

Diese Regelung wurde mit dem Haushaltsbegleitgesetz vom 18. Dezember 1997 entscheidend geändert. § 8 Abs. 3 HVwKostG hat seitdem den Wortlaut: „Die Gebührenfreiheit des Bundes und der anderen Bundesländer gilt nicht, wenn die Amtshandlung auch von Personen des Privatrechts (beliehene Unternehmen) erbracht werden kann.“ Damit ist nach der Neufassung des Gesetzes bei bautechnischen Prüfungen insgesamt eine Gebührenfreiheit des Landes Hessen gegeben.

Dies widerspricht aber eindeutig dem Sinn und Zweck der der Regelung des § 8 Abs. 1 Ziffer 1 HVwKostG. Dieser besteht darin, dass eine Landesbehörde grundsätzlich an eine andere Landesbehörde keine Gebühren zu zahlen hat, weil Gebührengläubiger und Gebührenschuldner der gleiche Rechtsträger (das Land Hessen) sind und insofern Gläubiger- und Schuldneridentität vorliegt. Im Fall von Baugenehmigungsgebühren und entsprechenden Auslagen (§ 9 Abs. 5 S. 2 HVwKostG) steht auf der einen Seite jedoch die Kommune und auf der anderen Seite das Land. Die Annahme der Gebührenfreiheit führt in derartigen Fällen zu erheblichen Mehrbelastungen der Kommunen und Kreise, die der Gesetzgeber mit Blick auf die Gesetzesbegründung nicht beabsichtigt haben kann.

Im Ergebnis bedarf die Rechtslage hinsichtlich der oben dargestellten Gebührenproblematik aus Sicht des Hessischen Landkreistages und auch der Schwesterverbände dringend einer Neuregelung.

Vor dem Hintergrund der oben genannten Erwägungen ist es notwendig, dass die Städte und Landkreise mit Unteren Bauaufsichtsbehörden sämtliche Gebühren sowie weitere Kosten, die bei ihnen aufgrund von Bauvorhaben des Landes Hessen und der Bundesrepublik Deutschland und anderer Bundesländer anfallen, erstattet bekommen.

Unser Verband hatte sich in dieser Angelegenheit bereits am 25. August 2016 gemeinsam mit dem Hessischen Städtetag schriftlich an das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung gewandt und dort um Unterstützung für eine entsprechende Änderung des § 8 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes geworben.

Verwiesen wird in diesem Zusammenhang auch noch einmal auf die in diesem Punkt gleichlautende Stellungnahme unsere Verbandes im Zuge der jüngsten Novellierung der HBO.

Davon ausgehend, dass unsere vorstehenden Ausführungen im weiteren Verfahren Berücksichtigung und Eingang in den hier in Rede stehenden Gesetzentwurf finden, verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen



Daniel Rühl
Referatsleiter

Hessischer Städtetag · Frankfurter Straße 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Der Vorsitzende des Haushaltsausschusses
Herrn Abg. Wolfgang Decker
Postfach 3240

65022 Wiesbaden

**Schriftliche Anhörung des Haushaltsausschusses zu dem
Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur
Änderung des Hessischen Verwaltungskostengesetzes -
Drucks. 19/5611 -**

Ihre Nachricht vom:
26.01.2018

Ihr Zeichen:
19/5611

Unser Zeichen:
969.1 Ri/He

Durchwahl:
0611/1702-21

E-Mail:
risch@hess-staedtetag.de

Datum:
27.02.2018

Stellungnahme-Nr.:
022-2018

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Decker,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir danken für die Gelegenheit zum Gesetzentwurf der
Landesregierung Stellung nehmen zu können. Eine Umfrage
unter unseren Mitgliedern hat ergeben, dass wir dem
Gesetzentwurf im Grundsatz zustimmen. Änderungsbedarf
sehen wir allerdings an vier Stellen:

1. Gebührenfreiheit des Landes abschaffen

Wir erachten die prinzipielle Gebührenfreiheit des Landes
Hessen nach § 8 Abs. 1 HVwKostG als nicht mehr zeitgerecht.

Die Gebührenfreiheit des Landes ist Ausdruck des Prinzips,
dass sich die staatlichen Ebenen untereinander keine
Rechnungen stellen.

Dieses Prinzip ist allerdings in der Praxis durchbrochen.

Beispielsweise zahlen die Kommunen selbstverständlich eine
Gebühr, wenn sie sich als Erholungsort anerkennen lassen

Verband der kreisfreien und
kreisangehörigen Städte im
Lande Hessen

Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden
Telefon: 0611/1702-0
Telefax: 0611/1702-17

posteingang@hess-staedtetag.de
www.hess-staedtetag.de

Nassauische Sparkasse Wiesbaden
BIC: NASSDE55
IBAN: DE79 5105 0015 0100 0727 77

(Nr. 1111 der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung).

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die in § 8 Abs. 1 HVwKostG verankerte Gebührenfreiheit mit den Prinzipien der Haushaltswahrheit und –klarheit nur eingeschränkt zu vereinbaren ist. Nicht ohne Grund erwartet der Gesetzgeber von den Kommunen, dass diese interne Leistungen in ihrem Haushalt abbilden. Diesem Ansatz widerspricht es, wenn die Gebührenfreiheit des Landes zu einer Verlagerung von Kosten von der Ebene des Landes auf die Ebene der Kommunen führt.

2. Baugenehmigungsgebühren

Zumindest im Bereich der Baugenehmigungsgebühren benötigen wir eine Rechtsänderung. Nach einem Urteil des VG Kassel v. 22.8.2012 (Az. 6 K23/11.KS) ist das Land Hessen von der Zahlung für Baugenehmigungsgebühren befreit (§ 8 Abs. 1 Ziffer 1 HVwKostG). Dies gilt auch für das Hessische Baumanagement (hbm), wenn es Aufgaben der Bauherrschaft übernommen hat. Das VG Kassel wendet die einschlägige Bestimmung des Hessischen Verwaltungskostengesetzes auf die Erhebung der Bauaufsichtsgebühren durch die Unteren Bauaufsichtsbehörden an (§§ 1 Abs. 2 S. 1 HVwKostG, 4 Hessische Gemeindeordnung, 52 Abs. 1 S. 1 Hessische Bauordnung). Diese Rechtserkenntnis führt zu dem Ergebnis, dass sich das Land bei seinen Baumaßnahmen in vollem Umfang auf die Gebührenfreiheit berufen kann. Dies gilt auch dann, wenn die betroffene Bauaufsichtsbehörde zur Beurteilung Dritte einschalten muss und insofern Auslagen anfallen.

Daher fordern wir, dass unsere Städte zumindest Baugenehmigungsgebühren erheben können. Minimal ist es notwendig, dass die Kommunen Ersatz für ihre Auslagen erhalten. Andernfalls entstünde eine Situation in der die Kommune als Träger der unteren Bauaufsicht beispielsweise die Kosten des externen Prüfstatikers tragen muss, obwohl dieser ein Projekt des Landes prüft.

Besonders ärgerlich ist in diesem Zusammenhang, dass wir mit unserem Ansinnen zwar auf allgemeines Verständnis stoßen, aber niemand seine Zuständigkeit betroffen sieht. Das für die Hessische Bauordnung zuständige Wirtschaftsministerium verweist uns darauf, das Hessische Verwaltungskostengesetz zu ändern, da es sich um eine Kostenfrage handelt. Hingegen verweist das Hessische Ministerium der Finanzen drauf, dass diese Frage in den Fachgesetzen geklärt werden muss. Diese Positionen sind individuell jeweils

nachvollziehbar, aber im Ergebnis wenig sachgerecht. Daher ist es eine Aufgabe des Hessischen Landtages, hier eine Entscheidung zu treffen.

3. Einheitliche Regelung der Verjährung – Abstimmung mit dem KAG

Wir weisen darauf hin, dass die vorgeschlagene Änderung des § 19 HVwKostG zu erheblichen Problemen im Zusammenwirken mit § 4 KAG und § 169 ff. AO führen wird.

Nach dem Gesetz über kommunale Abgaben ergibt sich für die Festsetzungsverjährung folgende Situation.

Nach dem Kommunalabgabengesetz ist die Abgabenordnung für kommunale Abgaben anzuwenden (§ 4 KAG). Das bedeutet für die Festsetzungsverjährung (§ 4 Abs. 1 Satz Nr. 4. Buchstabe b) folgendes:

- § 169 AO gilt mit der Maßgabe, dass die Festsetzungsfrist einheitlich 4 Jahre beträgt.
- Die Frist beginnt nach § 170 Abs. 1 - 3 AO mit Ablauf des Kalenderjahres in dem die Steuer/Abgabe entstanden ist.
- Die Ablaufhemmungen für die Fristen zur Festsetzungsverjährung ergeben sich aus § 171 Abs. 1 - 3a AO.

Für den Anwendungsbereich des Gesetzes über kommunale Abgaben ergibt sich damit eine Festsetzungsfrist von grundsätzlich 4 Jahren zu denen noch eine Zahlungsverjährungsfrist nach § 228 AO hinzukommt. Damit ergibt sich eine Gesamtdauer von maximal 9 Jahren.

Legt der Entwurf des HVwKostG nun eine Höchstfrist von 4 Jahren für Festsetzungsverjährung und Zahlungsverjährung fest, so entsteht ein erheblicher Wertungswiderspruch zwischen beiden Gesetzen.

Wir regen daher an, die einschlägige Regelung (§ 19 HVwKostG) neu zu gliedern und deutlich zwischen Festsetzungsverjährung und Zahlungsverjährung zu differenzieren. Es erscheint uns günstig, einheitlich auf die AO zu verweisen.

4. Notwendige Folgeänderungen

Nach unserer Einschätzung führt die Änderung des Hessischen Verwaltungskostengesetzes zwangsläufig zu Folgeänderungen. An erster Stelle ist die allgemeine Verwaltungskostenordnung zu nennen. Diese muss zum einen an die Änderungen des HVwKostG angepasst werden. Darüber hinaus sind die Gebührensätze an die aktuelle Entwicklung anzupassen. Dies betrifft vor allem die einschlägigen Gebühren (Nr. 1411 bis

1413), bei denen allein die Entwicklung der Besoldung und die jüngste Reduktion der wöchentlichen Arbeitszeit für eine beachtliche Verschiebung sorgen.

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich gern zur Verfügung.

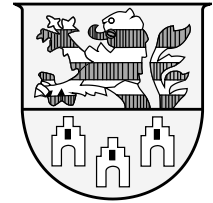
Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Dieter', written in a cursive style.

Dr. Jürgen Dieter
Direktor

Hessischer Städte- und Gemeindebund e.V.

Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden



Hessischer Städte- und Gemeindebund · Postfach 1351 · 63153 Mühlheim/Main

Hessischer Landtag
-Haushaltsausschuss -
Postfach 32 40
65022 Wiesbaden

Vorab per Mail: H.Zinsser@ltg.hessen.de

Dezernat 2.2

Referent(in) Gaida/Weber/Pfalzgraf/
Unser Zeichen Ga/Wb/KP/Lo

Telefon 06108/6001-0

Telefax 06108/600157

E-Mail: hsgb@hsgb.de

Durchwahl 6001 - 49/40/42

Ihr Zeichen I A 2.7

Ihre Nachricht vom 26.01.2018

Datum 27.02.2018

Verbändeanhörung des Haushaltsausschusses zu dem Gesetzesentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Verwaltungskostengesetzes – Drucks. 19/5611 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst bedanken wir uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Verwaltungskostengesetzes.

1. Zwar unterliegt die Einführung einer Regelung zur Festsetzungsverjährung zwecks Rechtsklarheit keinen grundsätzlichen Bedenken, jedoch erachten wir die in der hier vorliegenden Form beabsichtigte Einführung einer absoluten Verjährung in § 19 Abs. 1 Satz 3 mit Ablauf des vierten Kalenderjahres nach Anspruchentstehung nicht für zielführend. Eine derartig kurze Verjährungsfrist ist weder sachlich gerechtfertigt, noch führt sie – insbesondere im Hinblick auf die Regelungen zur Unterbrechung der dreijährigen Zahlungsverjährung in § 19 Abs. 3 und anschließendem Neubeginn gem. § 19 Abs. 4 – zu einer Rechtsklarheit. Eher das Gegenteil ist der Fall.

Sofern ein Einfügen einer Festsetzungsverjährung erfolgt, sollte dies vielmehr durch eine klare eigene Regelung zum Beispiel einer dreijährigen Festset-

2

Henri-Dunant-Straße 13 · 63165 Mühlheim am Main
Bankverbindung: Sparkasse Langen-Seligenstadt · Konto-Nr. 80 500 31 (BLZ 506 521 24)
IBAN: DE66506521240008050031 · BIC: HELADEF1SLS
Steuernummer: 035 224 14038

Präsident: Harald Semler · Erster Vizepräsident: Dr. Thomas Stöhr · Vizepräsident: Karl-Heinz Schäfer
Geschäftsführer: Karl-Christian Schelzke · Stv. Geschäftsführer: Diedrich Backhaus



zungsverjährung geschehen und nicht durch den Einschub lediglich weniger Worte. Die mit der geplanten Änderung verbundene Konsequenz wäre nach hiesiger Lesart eine nur vierjährige absolute Verjährungsfrist. Dies erachten wir als zu weitreichend und tatsächlich nicht beabsichtigt.

2. Wir erachten ferner eine Ergänzung des Hessischen Verwaltungskostengesetzes im Zusammenhang mit der Regelung der Baugenehmigungsgebühren für erforderlich. Insoweit halten wir es für unabdingbar, dass den Kommunen mit Unteren Bauaufsichtsbehörden die Gebühren und Kosten, welche Ihnen aufgrund von Bauvorhaben des Landes Hessen, anderer Bundesländer und der Bundesrepublik Deutschland entstehen, erstattet werden. Die derzeitige Rechtslage in § 8 Abs. 3 HVwKostG widerspricht – bei Kosten bautechnischer Prüfungen - dem Sinn und Zweck der Regelung des § 8 Abs. 1 Ziffer 1 Hessisches Verwaltungskostengesetz, wonach eine Landesbehörde grundsätzlich an eine Landesbehörde keine Gebühren zu zahlen hat, weil Gläubiger und Schuldner jeweils der gleiche Rechtsträger, nämlich das Land Hessen ist. Im Fall von Baugenehmigungsgebühren und entsprechenden Auslagen steht jedoch auf einer Seite die Kommune und auf der anderen Seite das Land Hessen. Da Gläubiger und Schuldner der Gebühren hier gerade nicht der jeweils gleiche Rechtsträger ist, liegt eine tatsächlich nicht gewollte Kostenverlagerung zu Lasten der Kommune vor. Diese nicht akzeptable Situation könnte durch eine Änderung des § 8 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes ausgeräumt werden, alternativ käme eine entsprechende Regelung auch in der Hessischen Bauordnung als Fachgesetz in Betracht. In jedem Fall bedarf es jedenfalls einer gesetzlichen Regelung, dass etwa die Kosten für bautechnische Prüfungen vom Land erstattet werden und nicht weiter von den Kommunen zu tragen sind.
3. Über unsere in Ziffer 2 beschriebene Forderung hinaus halten wir ohnehin eine Erweiterung von § 8 Abs. 1 HVwKostG für zwingend geboten. Denn diese Norm regelt nur eine persönliche Gebührenfreiheit des Landes, der Bundesrepublik Deutschland und der anderen Bundesländer. Es ist nicht nachvollzieh-



bar, weswegen das Land Hessen für seine Gemeinden gebührenbefreit sein sollte, die Gemeinden jedoch Verwaltungskosten an das Land entrichten müssen.

Abschließend bitten wir ebenso höflich wie nachdrücklich um Berücksichtigung unserer Forderungen und Anregungen im Gesetzgebungsverfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Diedrich Backhaus

Direktor